

Programmbereich Kultur / Kunst und Kulturjournalismus  
Redaktion: Ulrich Kühn

Sendung am: 25.06.2022  
13.05 – 13.15 Uhr

**GEDANKEN ZUR ZEIT**  
**Putins Krieg und das Völkerrecht**  
Von Horst Meier

Spr. An- und Abmoderation: Jürgen Deppe  
Manuskript und Sprechen: Horst Meier

**Zur Verfügung gestellt vom NDR**

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für private Zwecke des Empfängers benutzt werden. Jede andere Verwendung (z. B. Mitteilung, Vortrag oder Aufführung in der Öffentlichkeit, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung) ist nur mit Zustimmung des Autors zulässig. Die Verwendung für Rundfunkzwecke bedarf der Genehmigung des NDR.

**NDRkultur**

**GEDANKEN  
ZUR ZEIT**

*sonnabends*  
13.05 – 13.15 Uhr

**Telefon:  
0511 / 988-2321**

## **Anmoderation:**

Vor vier Monaten hat der russische Angriff auf die Ukraine begonnen. Immer wieder hat sich seitdem gezeigt: Dieser Feldzug wird auch gegen unbewaffnete Zivilisten geführt. Starke Indizien sprechen dafür, dass Kriegsverbrechen begangen werden. Die Bilder, die Berichte über schlimme Schicksale wühlen auf. Aber was sagt das Recht dazu? Wie könnte man das Putin-Regime belangen, wo doch Russland das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag gar nicht ratifiziert hat?

Der Rechtsexperte Horst Meier stellt die Verbindung für uns her – zwischen den Möglichkeiten des internationalen Rechtssystems und unseren Emotionen angesichts grausamen Unrechts:

## **Beitrag:**

Die alte Frau trägt Kopftuch, eine gefütterte Lederjacke, karierten Wollrock und Stiefel. Sie sitzt, etwas gebeugt, auf einer schmalen Bank, lässt die Arme hängen. Hinter ihr kahle Birken, Steinkreuze und eine Betonmauer. Die Frau blickt zur Kamera herüber. In ihrem Gesicht stehen Trauer und Verzweiflung, Leere und Erschöpfung. Vor ihren Füßen liegt ein schwarzer Leichensack. Die Fotounterschrift sagt: *„Butscha, 30. März 2022. Die 70-jährige Nadiya Trubschaninowa trauert um ihren 48-jährigen Sohn Vadym“.*

Das andere Foto zeigt eine Detailaufnahme: Die staubigen Hände eines Mannes, mit Kabelbinder auf den Rücken gefesselt. Seine Finger sind verkrampft, die Nägel blutunterlaufen. Die Unterschrift sagt: *„Getöteter in Butscha bei Kiew“.*

Zwei schlichte Fotos, die das Grauen dieses Krieges, der auch gegen Zivilisten geführt wird, erahnen lassen. Fotos, die sich ins Gedächtnis einbrennen und die Frage provozieren: Wird man jene, die für solche Gräueltaten verantwortlich sind, jemals zur Rechenschaft ziehen? In der Ukraine laufen bereits zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen; ein junger russischer Panzersoldat wurde kürzlich zu lebenslänglicher Haft verurteilt, weil er einen unbewaffneten Zivilisten erschossen hatte. Bloß der Exzess eines Einzelnen? Oder summieren sich hier Exzesse zu einem Vernichtungskrieg? Und was ist mit den Offizieren und Generälen? Die militärische Befehlskette führt ja nach oben, zu den Spitzen des Regimes. Bis nach Moskau, wo mit Wladimir Putin ein Autokrat herrscht, der den Angriffskrieg in zwei Brandreden rechtfertigte. Und kurz darauf – als Präsident und Oberbefehlshaber der Armee – den Befehl zum Angriff gab. So wurde bald schon auf Protestkundgebungen im Westen der Ruf laut „Putin nach Den Haag!“

Aber führen wirklich alle Wege nach Den Haag, so, wie es übermalte Schilder auf ukrainischen Straßen in den ersten Wochen der Invasion anzeigten? Ganz abgesehen davon, dass man seiner erst noch habhaft werden müsste: Gibt das Völkerrecht überhaupt etwas her, um Putin eines Tages auf die Anklagebank zu bringen? Der Internationale Strafgerichtshof, der seit 2002 in Den Haag tagt, wurde nach langen Beratungen auf Grundlage des Statuts von Rom eingerichtet. Inzwischen haben 123 Staaten das Statut

ratifiziert. Das Gericht verhandelt nicht abstrakt gegen Institutionen, sondern konkret gegen bestimmte Tatverdächtige. Es ist zuständig für schwerste Verletzungen des Völkerrechts, nämlich Angriffskrieg, Kriegsverbrechen und Genozid.

Es sind vor allem zwei Delikte, die bei Putins Invasion in Betracht kommen: Der Angriffskrieg und Kriegsverbrechen. Was den *Angriffskrieg* betrifft, so lässt sich feststellen: Nach nahezu einhelliger Auffassung handelt es sich um eine eklatante Verletzung der UN-Charta von 1945. Sie verbietet jedwede Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die „territoriale Unversehrtheit“ oder „politische Unabhängigkeit“ eines Staates gerichtet ist. So hat denn auch die Vollversammlung der Vereinten Nationen mit einer klaren Mehrheit von 141 Staaten die Aggression verurteilt – bei 34 Enthaltungen. Die Liste derer, die mit Russland dagegen stimmten, spricht für sich: Nordkorea, Syrien, Eritrea und Weißrussland. Resolutionen der Vollversammlung sind jedoch rechtlich nicht verbindlich. Nur der Sicherheitsrat kann Zwangsmaßnahmen bis hin zu militärischer Gewalt anordnen. Doch hier kam es, wie schon so oft, zu einer Blockade. Weil Russland – um eine Verurteilung in eigener Sache abzuwenden – sein Veto einlegte. Die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats – neben Russland die USA, England, Frankreich und China – sind allesamt Großmächte mit Atomwaffen. Ohne oder gar gegen sie sind Zwangsmaßnahmen zur Wiederherstellung des „Weltfriedens“ und der „internationalen Sicherheit“ kaum möglich. Die UN-Botschafterin der USA wandte sich eindringlich an ihren Kollegen aus Moskau: „Sie können gegen diese Resolution ein Veto einlegen“, erklärte sie, „aber nicht gegen die Wahrheit!“ Dies gilt freilich für alle Fälle, in denen ein Staat sein Vetorecht missbraucht.

Zurück zum Verbrechen des Angriffskrieges: Während die Fakten offenkundig sind, gibt es juristische Probleme, die Invasion vor den Strafgerichtshof zu bringen. Russland hatte dessen Statut zunächst gebilligt, 2016 aber – nach der Annexion der Krim – seine Unterschrift zurückgezogen und ist somit kein Vertragsstaat. Auch die Ukraine ist das nicht, hat aber immerhin im Nachhinein das Statut anerkannt. Weil nun aber *beide* Konfliktparteien Vertragsstaaten sein müssen, ist der Internationale Gerichtshof für Putins Angriffskrieg nicht zuständig. Das ist gerade in diesem Fall enttäuschend, kann aber nach dem Grundprinzip der Vereinten Nationen nicht anders sein: Die Staaten müssen jeder Einschränkung ihrer Souveränität – hier durch ein internationales Strafgericht – zustimmen. Auch die USA und Israel haben übrigens das Römische Statut nicht ratifiziert; und Südafrika erklärte 2016 seinen Austritt.

Zum zweiten Punkt, den mutmaßlichen *Kriegsverbrechen*. Hier ist die Lage unübersichtlich. Weil es in einer Kampfzone, im Nebel des Krieges extrem schwer ist, gründlich und neutral Tatsachen zu erheben und Beweise zu sichern. Es sind indes schon verschiedene Teams, etwa aus der Ukraine, Polen und Litauen, daran gegangen, Augenzeugen zu hören und Massengräber auszuheben. Auch der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Karim Khan, reagierte schnell und brachte Ermittler vor Ort. Diese sollen, erklärte Außenministerin Baerbock, durch deutsche Staatsanwälte unterstützt werden. Außerdem sind weltweit Menschenrechtsaktivisten, etwa von Amnesty International, an der schwierigen Aufklärungsarbeit beteiligt.

Das humanitäre Völkerrecht basiert auf der grundlegenden Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten. Es definiert Kriegsverbrechen als Gewalt gegen Unbewaffnete, etwa die Misshandlung und Tötung, die Zerstörung von Schulen und Krankenhäusern, die Bombardierung von Wohngebieten, Raub und Plünderung, Vergewaltigung und Verschleppung. Kurz: Das Völkerrecht sanktioniert die Entgrenzung militärischer Gewalt, die über das im Krieg Zulässige hinausgeht.

Der Strafgerichtshof ist in diesen Fällen zuständig. Denn es genügt, dass die mutmaßlichen Kriegsverbrechen auf dem Territorium der Ukraine verübt werden. Ermittlungen können sich also auch gegen die Angehörigen eines Nichtvertragsstaates richten. Und zwar gegen alle Soldaten der russischen Streitkräfte bis hin zu deren Oberbefehlshaber. Präsident Putin, dem als Staatsoberhaupt Immunität zusteht, könnte sich in dieser Konstellation nicht darauf berufen. Denn der Strafgerichtshof in Den Haag soll ja gerade die gemeingefährlichen Formen von Staatskriminalität verurteilen, die von höchster Stelle angeordnet werden. Daher könnte der Gerichtshof, eine fundierte Beweislage vorausgesetzt, selbst gegen Präsident Putin einen internationalen Haftbefehl erlassen. Mit der Folge, dass alle Vertragsstaaten diesen vollstrecken müssten. Nun gut, das würde fürs Erste nur die Reisefreiheit des mutmaßlichen Kriegsverbrechers einschränken, hätte jedoch darüber hinaus eine politische Warnfunktion und würde zu seiner Isolierung beitragen.

Wer Antworten auf die eingangs gestellte Frage sucht, wie die für Angriffskrieg und Kriegsverbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden könnten, der stößt bald auf allerhand Schwächen und Widersprüche des Völkerrechts. Es spricht von „Weltfrieden“ und weckt hochfliegende Hoffnungen, es bereitet aber auch herbe Enttäuschungen. Das ist freilich kein Grund, einem vermeintlich aufgeklärten Zynismus zu verfallen, der die internationalen Beziehungen auf blanke Macht reduziert. Das heutige Völkerrecht ist nicht „zahnlos“. Es reflektiert allerdings die globalen Machtverhältnisse, wie sie sich seit dem Zweiten Weltkrieg herausgebildet haben. Der große Fortschritt der UN-Charta von 1945 besteht darin, dass sie das seit jeher uneingeschränkte Recht des Staates, Krieg zu erklären, auf den Verteidigungsfall beschränkt. Und das Vermächtnis der Militärtribunale von Nürnberg und Tokyo besagt, dass keine Staatsführung ungestraft Frieden und Menschenrechte mit Füßen tritt. Weil es nun aber keinen omnipotenten „Weltstaat“ gibt, ist und bleibt das Völkerrecht darauf angewiesen, dass starke Mächte es von Fall zu Fall durchsetzen. Punktuelle Gerechtigkeit der „Vereinten Nationen“ ist besser als gar keine.

Bei allem Nachdenken über die Verantwortung der Völkergemeinschaft sollte man schließlich eines nicht vergessen: die ureigene Verantwortung des russischen Volkes. Die UN-Charta bekräftigt das Recht jeder Nation, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu bestimmen. Reifer Ausdruck dieser Selbstbestimmung wäre zweifellos der Sturz des Putin-Regimes: eine Revolution der Freiheit und Menschenwürde, des Pluralismus und der rechtsstaatlichen Transformation. Ja, das ist Zukunftsmusik. Nach allem, was wir heute wissen, ist gar nicht abzusehen, wann sich das russische Volk als Subjekt seiner Geschichte emanzipiert, und ob es das Joch der Diktatur abschütteln kann. Und doch bietet eine zweite russische Revolution langfristig die einzige Perspektive, sich selbst aufzuklären und das imperiale Machtstreben aufzugeben. Nur ein

demokratisches Russland wird mit seinen Nachbarn dauerhaft Frieden schließen, nur ein freies Land der Sache der „Vereinten Nationen“ verlässlich dienen. Ob Putin dann, eines schönen Tages, in Den Haag oder gar in Moskau auf der Anklagebank sitzt oder am Ende unbehelligt im Amt stirbt, bleibt eine spannende Frage.

#### **Autorennotiz**

Dr. **Horst Meier**, geboren 1954, Autor & Jurist – vgl. [www.horst-meier-autor.de](http://www.horst-meier-autor.de).

2005 und 2017 Pressepreis des Deutschen Anwaltvereins, 2006 Regino-Preis der Neuen Juristischen Wochenschrift (für DLF-Sendungen zu Folter-Debatte, Parteienfreiheit und Feindstrafrecht).

2012 erschien im Berliner Wissenschaftsverlag der Essayband *Protestfreie Zonen? Variationen über Bürgerrechte und Politik*.

2019 erschienen Ralf Dreier, *Die Mitte zwischen Holz und Theologie. Eine Art Bilanz* (zusammengestellt & hrsg. von H.M.). Baden-Baden: Nomos

und Claus Leggewie/Horst Meier, *Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik*. 2. Aufl. Berlin: Hirnkost.

In diesem Frühjahr erschien bei Nomos mein zweiter Essayband: *Politische Einheit im Dissens. Variationen über Bürgerrechte und Politik (Bd. II)*.

#### **Literaturhinweise**

Karl Schlögel, *Entscheidung in Kiew. Ukrainische Lektionen*. München: Hanser 2022 (1. Aufl. 2015)

Anne Applebaum, *The War Won't End Until Putin Loses. Offering the Russian president a face-saving compromise will only enable future aggression*. In: The Atlantic vom 23. Mai 2022 [https://www.theatlantic.com/ideas/archive/2022/05/why-ukraine-must-defeat-putin-russia/629940/?utm\\_source=feed](https://www.theatlantic.com/ideas/archive/2022/05/why-ukraine-must-defeat-putin-russia/629940/?utm_source=feed)

Kai Ambos, *Ukraine-Krieg und internationale Strafjustiz*. In: Deutsche Richterzeitung 04/2022 (Link unter <https://www.department-ambos.uni-goettingen.de/index.php>)

Stephanie Bock, *Der Krieg in der Ukraine, Putin und das Völkerstrafrecht*. In: Verfassungsblog vom 8. März 2022 <https://verfassungsblog.de/der-krieg-in-der-ukraine-putin-und-das-volkerstrafrecht/>

Angelika Nußberger, *Tabubruch mit Ansage. Putins Krieg und das Recht*. In: Osteuropa 1-3/2022 <https://zeitschrift-osteuropa.de/site/assets/files/43097/oe220104.pdf>

Anne Peters, *Erklärung zum russischen Angriff auf die Ukraine* [für die Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht am 24. Februar 2022] – online unter [www.dgfir.de](http://www.dgfir.de)

Claus Leggewie, *Die Kirschen der Freiheit und die Dornen der Solidarität. Rückblicke auf fünfzig Jahre Pazifismus*. In: Horst Meier, *Politische Einheit im Dissens. Variationen über Bürgerrechte und Politik. Bd. II*. Baden-Baden: Nomos 2022

Horst Meier, *Ein Grundgesetz für Pazifisten? Über Krieg und Verfassung*. In: Merkur 741 (Februar 2011)

Ders., *Militärische Intervention und Völkerrecht*. In: Merkur 661 (Mai 2004)

>> (beide nachgedruckt in meinem ersten Essayband „*Protestfreie Zonen?*“ Berliner Wissenschaftsverlag 2012) <<

William A. Schabas, *Genozid im Völkerrecht*. Hamburger Edition 2003